



Anerkennungs- und Auftragsbedingungen für externe Experten

(Stand: 15.12.2023)

1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen regeln die Anerkennung von Personen mit besonderer Fachkenntnis in den für die Anerkennung relevanten Fachbereichen und persönlicher Kompetenz für die Durchführung von Begutachtungen, Bewertungen, Audits und Inspektionen (im nachfolgenden als „externe Experten“ bezeichnet).
- (2) Die nachstehenden Bedingungen gelten weiterhin für Verträge, insbesondere über Dienst- und Werkleistungen, welche DIN CERTCO mit den anerkannten externen Experten zur Erfüllung von Zertifizierungsverträgen abschließt, die zwischen DIN CERTCO und den Herstellern und Anbietern des Produktes oder einer Dienstleistung (im nachfolgenden als „Auftraggeber der Zertifizierung“ bezeichnet) abgeschlossen wurden.
- (3) Die Geltung der nachstehenden Bedingungen wird im Anerkennungsverfahren verbindlich vereinbart. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des externen Experten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen DIN CERTCO nicht ausdrücklich widerspricht. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung des externen Experten gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenbedingungen für gleichartige künftige Einzelverträge, ohne dass DIN CERTCO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem externen Experten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung seitens DIN CERTCO maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von dem externen Experten gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2 Anerkennung als externer Experte

- (1) Externe Experten müssen über produktspezifische und fertigungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen des relevanten Anerkennungsgebietes verfügen sowie kompetent in Bezug auf die Durchführung von Audits sein. Unerlässlich sind ebenfalls Kenntnisse der spezifischen Normen und zertifizierungsrelevanten Dokumente sowie der Ablauf der Zertifizierung.
- (2) Der externe Experte weist seine für die Begutachtung erforderliche Qualifikation nach und wird auf dieser Grundlage als externer Experte anerkannt. Der Kompetenznachweis für die Gutachter/Inspektoren erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 19011. DIN CERTCO behält sich vor, für die Anerkennung die Erfüllung ggf. weiterer Voraussetzungen zu verlangen, wie beispielsweise das Vorliegen abgeschlossener Versicherungen hinsichtlich Haftung bei Fehlern, regelmäßige Vornahme von Prüfungen und Überwachungen, Teilnahme an Witnessprüfungen und Erfahrungsaustausch, Neutralität und Unabhängigkeit.
- (3) Der externe Experte erhält von DIN CERTCO eine Anerkennungsurkunde oder ein Anerkennungs schreiben, die den Umfang der Anerkennung enthält.

- (4) Während der Anerkennung weist der externe Experte DIN CERTCO seinen aktuellen Wissensstand und seine berufliche Erfahrung im Begutachtungsbereich regelmäßig und in geeigneter Weise nach. Dies wird durch schriftliche Mitteilung des externen Experten über z. B. neue Veröffentlichungen, Weiterbildungsmaßnahmen etc. an DIN CERTCO erfüllt. Der externe Experte trägt dafür Sorge, dass er über die aktuell geltenden Verfahren und Prüfgrundlagen in seinem Anerkennungsbereich informiert ist. Dies dokumentiert er insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an Erfahrungsaustauschkreisen.
- (5) DIN CERTCO behält sich alle Maßnahmen einer Qualitätskontrolle vor, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der externe Experte weiterhin den Anerkennungsanforderungen entspricht.
- (6) Der externe Experte verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Begutachtungstätigkeit bekanntwerdende Sachverhalte vertraulich zu behandeln und in keinem Fall an Dritte weiterzugeben.
- (7) Die Gebühren für die Anerkennung und Überwachung des externen Experten richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO.

3 Beauftragung des externen Experten

- (1) DIN CERTCO beauftragt den externen Experten im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens mit der Durchführung einer Begutachtung inkl. der Erstellung eines Berichts im Rahmen von Zertifizierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren auf der Basis von Einzelaufträgen der DIN CERTCO oder Kunden der DIN CERTCO. Der Bericht wird neben ggf. anderen Unterlagen durch DIN CERTCO bzw. einen von DIN CERTCO beauftragten Dritten bewertet und zur Zertifizierung durch DIN CERTCO herangezogen.
- (2) Aus der Anerkennung als externer Experte ergibt sich kein Anspruch des externen Experten auf einen bestimmten Auftrag oder auf eine bestimmte Zahl von Aufträgen.
- (3) Der externe Experte ist – unbeschadet der in § 5 enthaltenen Unabhängigkeits- und Neutralitätspflicht – darin frei, Aufträge der DIN CERTCO im Einzelfall anzunehmen oder abzulehnen. Um eine zügige Bearbeitung innerhalb des Zertifizierungsverfahrens gewährleisten zu können, verpflichtet sich der externe Experte, Einschränkungen seiner Verfügbarkeit bei Entgegennahme des Auftrags unverzüglich gegenüber DIN CERTCO anzuzeigen. Gleiches gilt bei Schwierigkeiten oder Unklarheiten in der Aufgabendurchführung.
- (4) Zeiträume, in denen der externe Experte mehr als zwei Monate nicht zur Verfügung steht, sind ebenfalls unmittelbar nach Bekanntwerden DIN CERTCO von sich aus mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der DIN CERTCO aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen DIN CERTCO abzugeben.

4 Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, nach dem jeweils neuesten Stand der Technik.

- (2) Er berücksichtigt nach Absprache und, sofern im Einzelfall sinnvoll und unter Berücksichtigung von § 5 zulässig, allgemeine Verfahrensbeschreibungen sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken der DIN CERTCO.
- (3) Der externe Experte ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist der externe Experte dort zur Leistungserbringung verpflichtet.
- (4) Der externe Experte ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Er hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit DIN CERTCO und dessen Kunden abzustimmen.

5 Unabhängigkeit, Neutralität

- (1) Der externe Experte führt seine Leistungen unabhängig und neutral durch.
- (2) Unabhängigkeit des externen Experten bedeutet, dass er seine wirtschaftliche und organisatorische Unabhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber der Zertifizierung wahrt.
- (3) Der externe Experte verpflichtet sich daher, neben der Begutachtungstätigkeit im Rahmen der Zertifizierung in keiner Weise für den Auftraggeber der Zertifizierung tätig zu werden.
- (4) Der externe Experte darf nicht tätig werden, wenn er
 - den Auftraggeber der Zertifizierung bei der Entwicklung des zu zertifizierenden Produktes oder der zu zertifizierenden Dienstleistung beteiligt war oder diesen in sonstiger Weise dabei beraten hat oder
 - im Zeitpunkt der Beauftragung für den Auftraggeber der Zertifizierung in irgendeiner Weise geschäftlich tätig ist oder diesen berät.
- (5) Insbesondere ist es dem externen Experten nicht gestattet, Begutachtungen auf Basis von DIN CERTCO-Dokumenten durchzuführen, für die kein Antrag auf Zertifizierung bei DIN CERTCO gestellt wurde.
- (6) Zusätzliche Definitionen entsprechend FSC-STD-20-001 und Festlegungen im Bereich FSC® (A000517):
Sofern Interessenskonflikte auftreten oder die Unparteilichkeit nicht sichergestellt werden kann, ist umgehend DIN CERTCO schriftlich zu informieren und ggf. von dem Auftrag zurückzutreten. Es gelten die folgenden Definitionen:
Interessenkonflikt:
Eine Situation, in der eine Partei ein tatsächliches oder vermeintliches Interesse an persönlicher, organisatorischer oder beruflicher Vorteilnahme hat oder haben könnte, so dass die Parteiinteressen in Konflikt mit der Durchführung eines unparteiischen und objektiven Zertifizierungsprozesses geraten könnten oder diese Situation als möglich wahrgenommen wird. Um sicherzustellen, dass es keinen Interessenkonflikt gibt, darf niemand der Beratungsaktivitäten angeboten hat oder bei einem Kunden angestellt war, für Audits, Überprüfungen, Zertifizierungsentscheidungen, Kontrollen oder Besuchen des Kunden innerhalb von drei (3) Jahren nach Beendigung der Beratungstätigkeit beschäftigt werden.

Beratung:

Die Teilnahme an

- i. der Entwicklung, Herstellung, Installation, Aufrechterhaltung oder dem Vertrieb eines zertifizierten Produkts oder eines zu zertifizierenden Produkts; oder
- ii. der Entwicklung, Einführung, dem Betrieb oder der Aufrechterhaltung zertifizierter Verfahren oder zu zertifizierenden Verfahren; oder
- iii. der Entwicklung, Einführung, Bereitstellung oder Aufrechterhaltung von zertifizierten Dienstleistungen oder zu zertifizierenden Dienstleistungen; oder
- iv. der Entwicklung, Einführung, oder Aufrechterhaltung von zertifizierten Managementsystemen oder zu zertifizierenden Managementsystemen.

Unparteilichkeit:

Tatsächliches und wahrgenommenes Vorhandensein von Objektivität, was bedeutet, dass keine Interessenkonflikte existieren oder aufgelöst wurden, um die weiteren Aktivitäten der Zertifizierungsstelle nicht negativ zu beeinflussen.

6 Vergütung

- (1) Die Vergütung des externen Experten erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Honorarordnung oder gemäß Einzelvereinbarung der DIN CERTCO.
- (2) Die Vergütung wird fällig 45 Tage nach vollständiger Übergabe des schriftlichen Berichts einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

7 Mitwirkungspflichten

DIN CERTCO wird den externen Experten rechtzeitig über Änderungen der entsprechenden Verfahren, Prüfgrundlagen und Zertifizierungsprogramme sowie über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem diese anzuwenden sind. Die Mitwirkungspflichten der DIN CERTCO sind damit abschließend erfüllt.

Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, sind DIN CERTCO umgehend mitzuteilen.

8 Vertraulichkeit

- (1) "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen der DIN CERTCO oder des Auftraggebers der Zertifizierung, die während der Laufzeit der Beauftragung oder eines Einzelvertrages zwischen DIN CERTCO und dem externen Experten ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.
- (2) Sämtliche Vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von DIN CERTCO an den externen Experten übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, dürfen von dem externen Experten nur zur Erfüllung des Auftrages der DIN CERTCO genutzt werden. Darüber hinaus darf der externe Experte vertrauliche Informationen nicht vervielfältigen, verteilen, veröffentlichen oder in sonstiger Form an Dritte weitergegeben.
- (3) Der externe Experte wird die von DIN CERTCO oder dem Auftraggeber der Zertifizierung offenbarten vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen für DIN CERTCO benötigen.
- (4) Der externe Experte wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vereinbarung festgelegt ist.
- (5) Die in Ziffer Abs. 2 aufgeführten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf sämtliche Informationen von denen der externe Experte nachweisen kann, dass
 - a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder

der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

- b) der externe Experte die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an das Unternehmen geben durfte, oder
 - c) die Informationen bereits vor Übermittlung durch DIN CERTCO im Besitz des externen Experten befunden haben, oder
 - d) der externe Experte die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch DIN CERTCO selbständig entwickelt hat.
- (6) Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der DIN CERTCO.
 - (7) Der externe Experte erteilt hiermit seine Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der DIN CERTCO spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch DIN CERTCO nach Beendigung der Beauftragung oder des Einzelvertrages unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an DIN CERTCO zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und DIN CERTCO gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.
 - (8) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung tritt ab Beauftragung des externen Experten durch DIN CERTCO bzw. Abschluss eines Einzelvertrages zwischen DIN CERTCO und dem externen Experten in Kraft.
 - (9) Der externe Experte wird die Vertraulichen Informationen ab Vertragsschluss für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.
 - (10) Durch diese Vereinbarung erfolgt durch die DIN CERTCO weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Abtretung bzw. Erteilung von Genehmigungen oder Rechten an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Entwürfsanmeldungen, Urheberrechten, Masken oder Warenzeichen bzw. deren Anwendungen.

9 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der externe Experte ist verpflichtet, DIN CERTCO auch von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Der externe Experte hat sich selbst angemessen gegen die in dieser Bestimmung genannte Haftung zu versichern und DIN CERTCO bei Bedarf Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren.

10 Beschwerden

- (1) Ist der externe Experte oder sind Dritte mit Entscheidungen von DIN CERTCO nicht einverstanden, so kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung bei der Geschäftsführung von DIN CERTCO mit eingeschriebenem Brief Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Einigung erzielt, so kann auf Antrag des Beschwerdeführers innerhalb von sechzig Tagen ein Schiedsausschuss eingerichtet werden.
- (3) Dem Schiedsausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:
 - zwei Mitgliedern, die vom Beschwerdeführer zu benennen sind;

- zwei weiteren Mitgliedern, die von der Geschäftsführung von DIN CERTCO zu benennen sind;
- dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des zuständigen Zertifizierungsausschusses oder – falls kein Zertifizierungsausschuss gebildet ist – des Lenkungsorgans von DIN CERTCO.

- (4) Den Vorsitz führt das jeweilige Mitglied des Zertifizierungsausschusses bzw. des Lenkungsorgans.
- (5) Der Schiedsausschuss entscheidet binnen neunzig Tagen mit einer einfachen Mehrheit. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, so steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

11 Anerkennungsdauer

- (1) Die Anerkennung wird für den in der Anerkennungsurkunde bestimmten Zeitraum erteilt.
- (2) Die Anerkennung kann von DIN CERTCO jederzeit widerrufen werden, wenn
 - der externe Experte gegen die Inhalte dieser Anerkennungs- und Auftragsbedingungen, insbes. gegen die Fortbildungsverpflichtung (Ziff. 2 Abs. 4) und die Unabhängigkeit und Neutralität (Ziff. 5) verstößt oder
 - wiederholt bei der Überwachung des externen Experten Unstimmigkeiten festgestellt werden, die trotz Aufforderung durch DIN CERTCO nicht beseitigt werden.
- (3) Die Anerkennung als externer Experte erlischt – ohne dass es eines Widerrufs oder Kündigung bedarf – mit Ablauf des Anerkennungszeitraums.
- (4) Eine Verlängerung der Anerkennung muss mind. 3 Monate vor Vertragsende schriftlich beantragt werden.
- (5) Endet die Anerkennung noch während laufender Begutachtungen, so sind diese einvernehmlich zu beenden.

12 Compliance

- (1) DIN CERTCO ist über den TÜV Rheinland Mitglied im UN Global Compact und achtet die darin niedergelegten Prinzipien. DIN CERTCO erwartet von dem externen Experten uneingeschränkt, dass er diese Prinzipien des UN Global Compact auch beachtet und einhält (weitere Informationen unter www.unglobalcompact.org).
- (2) Der externe Experte achtet auch in seiner Organisation auf die Einhaltung der Werte und Verhaltensweisen, wie sie in dem Verhaltenskodex des TÜV Rheinland niedergelegt sind (http://www.tuv.com/media/germany/ueber_uns/dokumente/Verhaltenskodex.pdf).

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen DIN CERTCO und dem externen Experten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen und DIN CERTCO resultierende Streitigkeiten ist Berlin. DIN CERTCO kann den externen Experten jedoch auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zuständigen Gericht verklagen.